

# **Satzung**

## **des Turn- und Sportverein Stulln 1954 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Stulln 1954 e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stulln und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze, des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4)** Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5)** Im Übrigen haben vom Vereinsausschuss beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (6)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7)** Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3)** Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4)** Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5)** Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- (6)** Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2)** Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

**(3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

**(4)** Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

**(5)** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

**(6)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

**(1)** Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet.

**(2)** Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, soweit den Sparten nicht die Erhebung zusätzlicher Aufnahmegebühren und Beiträge zugestanden wird; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des 1. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden berechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit schriftlich niederlegen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand berechtigt ist, Ausgaben für den Verein bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall zu leisten. Über Ausgaben von mehr als 1.000,- € bis zu 20.000,- € entscheidet der Vereinsausschuss. Die Mitgliederversammlung beschließt Ausgaben über 20.000 €. Der Vorstand ist befugt, anstelle des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Vereinsausschuss**

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem Stellvertreter des Schatzmeisters
- c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- d) den Abteilungsleitern und deren Stellvertreter
- e) den Jugendleitern der Abteilungen
- f) den Ehrenamtsbeauftragten.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

**(2)** Der Vereinsausschuss leitet und verwaltet den Verein, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes nach § 9 oder der Mitgliederversammlung nach § 11 gegeben ist. Er kann sich die Entscheidung im Einzelfall bei grundsätzlicher Bedeutung auch in Angelegenheiten vorbehalten, für die der Vorstand zuständig ist. Für die Aufnahme neuer Sparten ist der Vereinsausschuss in jedem Fall zuständig.

**(3)** Der Vereinsausschuss tagt in Sitzungen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst und kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen sind zulässig.

**(4)** Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu verlesen und bedarf der Genehmigung.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder beantragt wird oder wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen.

**(2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung öffentlich (durch Bekanntgabe in der Tageszeitung "Der Neue Tag" und Aushang im Sportheim). Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(3)** Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlungen muss mindestens

folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des Kassenverwalters,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses bei Neuwahlen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

**(4)** Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden

**(5)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten

Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

**(6)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

**(7)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Stellvertreters des Schatzmeisters
- c) Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreter
- d) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) Wahl des Ehrenamtsbeauftragten
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- g) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

**(7)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

**(1)** Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**(2)** Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 13 Abteilungen**

**(1)** Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Spartenleiter werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der einzelnen Sparten gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 14 Innere Ordnung, Organisation**

**(1)** Der Vereinsausschuss kann eine Geschäfts-, Finanz-, Ehren- und eine Disziplinarverordnung sowie einen Geschäftsverteilungsplan mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu unterrichten. Sie kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Änderung der vom Vereinsausschuss erlassenen Ordnungen beschließen.

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

**(1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vereinsausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt.

In dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

**(2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Stulln mit der Zweckbestimmung, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden

## **§ 16 Inkrafttreten**

**(1)** Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.10.2010 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.